



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Dezember 2013 (12.12)
(OR. en)**

17199/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0380 (NLE)**

**STAT 51
FIN 872
POLGEN 252
RELEX 1101**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 15890/13 STAT 34 FIN 717 - COM(2013) 772 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2013 auf die Dienstbezüge der Beamten, Vertrags- und Zeitbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind
- Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. November 2013 den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2013 auf die Dienstbezüge der Beamten, Vertrags- und Zeitbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind, übermittelt.

2. Es sei darauf hingewiesen, dass die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs X des Statuts Bestimmungen über die Zahlung der Dienstbezüge von Beamten, die in einem Drittland Dienst tun, enthalten. Gemäß den Artikeln 10 und 118 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gelten diese Bestimmungen analog für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete, die in Drittländern Dienst tun. Der Rat sollte innerhalb eines Monats mit der qualifizierten Mehrheit nach Artikel 16 Absätze 4 und 5 des Vertrags über die Europäische Union über den Vorschlag der Kommission beschließen.

3. Die Gruppe "Statut" hat den Kommissionsvorschlag in ihren Sitzungen vom 11. November und 10. Dezember 2013 geprüft und eine Einigung über den Vorschlag erzielt.

 4. In Anbetracht dessen wird der AStV ersucht, seine Zustimmung zum Text des Vorschlags zu bestätigen und ihn dem Rat (mit der Maßgabe, dass die von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung (Dokument ST 16031/13) bis zum 13. Dezember 2013 in allen Sprachen vorliegt) zur Annahme vorzulegen.
-